

BVGer E-6438/2019 vom 29. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6438_2019_d20191029

FR: TAF E-6438/2019 du 29 octobre 2019

IT: TAF E-6438/2019 del 29 ottobre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Flüchtlingseigenschaft und Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 29. Oktober 2019

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

E-6438/2019 Seite 5 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, zumal sie eine Kassation der angefochtenen Verfügung bewirken könnten. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive des

Akteneinsichtsrechts sowie der Begründungs- und der Abklärungspflicht.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des recht-

E-6438/2019 Seite 6 lichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2). Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. a.a.O. Art. 12 N 8; BVGE 2012/21 E. 5.1). Der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht bildet ebenfalls Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Grundsätzlich müssen sämtliche beweisheblichen Akten den Beteiligten zur Einsicht gegeben werden, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch die von einer Verfügung betroffenen Person setzt die Einhaltung der Aktenführungspflicht der Verwaltung voraus, gemäss welcher die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1 m.w.H.).

E. 3.3

Eine Verletzung der Begründungspflicht respektive der Abklärungspflicht besteht nach Ansicht des Beschwerdeführers insbesondere darin, dass die Vorinstanz den Umstand, dass die Schwester des Beschwerdeführers in der Schweiz Asyl erhalten habe und ihm deswegen allenfalls eine Reflexverfolgung drohe, nicht gewürdigt habe, obschon er in den Befragungen auf die Probleme der Schwester hingewiesen habe. Aus der Verfügung gehe auch nicht hervor, ob das SEM die Akten der Schwester überhaupt beigezogen habe. Mit den oberflächlichen Bemerkungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung könne dieser Rechtsfehler nicht geheilt

E-6438/2019 Seite 7 werden. Das SEM habe ihm die Einsicht in die Akte A7/2 zu Unrecht verweigert, zumal es sich um das Einzige Dokument handle, welches auf seine Schwester Bezug nehme. Bei der erst nachträglich erstellten und ihm zugestellten Akte A39/2 handle es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Akte A7/2, womit das SEM seiner Pflicht zur vollständigen Gewährung der Akteneinsicht weiterhin nicht nachgekommen sei.

E. 3.3.1

Wenn eine asylsuchende Person ausdrücklich und glaubhaft einen Zusammenhang zwischen der eigenen und der Verfolgung von als Flüchtlinge anerkannten Familienangehörigen geltend gemacht hat – oder aus anderen objektiven Gründen – kann sich der Beizug der entsprechenden Dossiers aufdrängen; ein solcher Beizug wäre – wie der Beschwerdeführer korrekterweise anmerkt – im Asylentscheid auszuweisen (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG E-4122/2016 vom 16. August 2016 E. 6.2.4). Es ist dem Beschwerdeführer zwar eingangs zuzustimmen, dass die Vorinstanz – welche ungeachtet der erwähnten Kriterien gemäss der Akte 7 die Akten der Schwester offensichtlich konsultiert hat – diesen Aktenbeizug und die Begründung des Beizugsergebnisses im Asylentscheid hätte ausweisen müssen (vgl. hierzu statt vieler Urteil des BVerfG E-4122/2016 vom 16. August 2016 E. 6.2.4). Entgegen seiner Ansicht geht aber aus den Erläuterungen des SEM in seiner Vernehmlassung hervor, dass der Schwester offensichtlich aufgrund frauenspezifischer Fluchtgründe Asyl gewährt wurde, weshalb er keine asylrelevante Reflexverfolgung daraus ableiten kann. Das SEM hat dem Beschwerdeführer damit im Rahmen des Schriftenwechsels das Abklärungsergebnis mitgeteilt und demnach zu Recht auf eine weitergehende materielle Prüfung dieses Aspekts verzichtet. Im Übrigen machte der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen keine eigene (drohende) Reflexverfolgung durch den Cousin geltend, sondern erwähnte in diesem Zusammenhang lediglich, dass dieser seine Schwester sowie die Eltern bedroht habe, weshalb schliesslich auch diese ausgereist seien. Dass sich hieraus im Resultat eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers ergibt, ist keineswegs naheliegend, weshalb ein Aktenbeizug der Vorinstanz auch nicht zwingend erforderlich gewesen wäre. Dieses als geringfügig einzuschätzende formelle Versäumnis ist daher auf Vernehmlassungsstufe als geheilt zu betrachten.

E. 3.3.2

Hinsichtlich der gerügten Verletzung des Akteneinsichtsrechts ist festzustellen, dass dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör mit der nachträglich gewährten Einsicht in die Akte A39 – welche, wie das SEM in der Vernehmlassung zutreffend anführt, bis auf ein Detail

E-6438/2019 Seite 8 vollständig den Inhalt der Akte A7 wiedergibt – genüge getan wurde. In seiner Replik verzichtete der Beschwerdeführer denn auch auf weitere Ausführungen hierzu.

E. 3.4

Weiter habe das SEM auch neuere Entwicklungen in Syrien – insbesondere den Angriff auf kurdische Gebiete durch türkische Streitkräfte – nicht gewürdigt. Aus der Begründung geht indes nicht hervor, inwiefern dem Beschwerdeführer deshalb eine – wie geltend gemacht – «gezielte Verfolgung» droht. Ob die Lageeinschätzung des SEM zutreffend ist, beschlägt nicht das rechtliche Gehör oder die Erstellung des Sachverhalts, sondern ist eine materielle Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle

Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Nachdem das SEM die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen – mithin die Verfolgung durch islamistische und dschihadistische Gruppen – verneinte, brauchte es die asylrechtliche Relevanz der von ihm geschilderten Ereignisse konsequenterweise nicht weiter zu prüfen. Der allgemeinen schwierigen Lage in Syrien hat das SEM – wie in der Vernehmlassung angemerkt – mit der Gewährung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen, weshalb es auf einzelne Entwicklungen nicht gesondert einzugehen brauchte.

E. 3.5

Sodann sei die Notiz der Hilfswerksvertretung (HWV) nicht berücksichtigt worden. Das SEM habe es unterlassen, diese Bemerkungen (vgl. A30 S.18: «Dem GS ging es offensichtlich psychisch schlecht, wie auch im Protokoll festgehalten wurde. Da der GS nicht in der Lage war, über seine psychischen Probleme zu sprechen, ist es schwierig einzuschätzen, ob der Sachverhalt vollständig erhoben werden konnte.») zu erwähnen und zu würdigen. Zudem wiege schwer, dass die HWV offensichtlich Zweifel daran habe, dass der rechtserhebliche Sachverhalt vollständig abgeklärt worden sei. Der Beschwerdeführer führt hierzu aber weder aus, wie diese Notiz vom SEM seiner Ansicht nach hätte gewürdigt und in der Verfügung berücksichtigt werden sollen, noch inwiefern der Sachverhalt konkret nicht vollständig erhoben wurde. Im Übrigen gab ihm das SEM einen frankierten Umschlag mit und machte ihn darauf aufmerksam, dass er oder der rubrizierte Rechtsvertreter ein Arztzeugnis einreichen könnten. Ein formeller Fehler seitens des SEM ist nicht ersichtlich. Im Übrigen ist hinsichtlich seiner psychischen Beschwerden auf die Erwägungen 3.7 und 6.2.2 (in materieller Hinsicht) zu verweisen.

E-6438/2019 Seite 9

E. 3.6

Das SEM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör weiter dadurch verletzt, indem es nicht erwähnt und gewürdigt habe, dass der Beschwerdeführer gefoltert worden sei. Hinsichtlich der Prüfung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen habe das SEM zudem Realkennzeichen nicht gewürdigt. Weiter sei die Begründung des Asylentscheids nicht nachvollziehbar. Die verfügende Behörde muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b). Das SEM legte in nachvollziehbarer Weise dar, aufgrund welcher Überlegungen die geltend gemachten Ausreisegründe als nicht asylrelevant respektive als unglaubhaft zu erachten seien. Es erwähnte zwar nicht explizit, dass der Beschwerdeführer von den Dare Furat wie vorgebracht gefoltert worden sei, es hielt aber fest, dass er zwei Monate lang festgehalten worden sei (vgl. a.a.O. Ziff. II/1). Es hat demnach die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers zu dieser Zeit nicht einfach ignoriert, sondern in die Würdigung einbezogen. Der Umstand, dass die Vorinstanz nicht sämtliche Asylvorbringen bei der Begründung des Entscheids ausdrücklich erwähnt respektive die geltend gemachten Asylgründe in einer gesamtheitlichen Würdigung anders gewichtet hat als der Beschwerdeführer, ist nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu werten. Ebenso wenig wie die Tatsache, dass sie nach einer gesamtheitlichen Würdigung der Parteivorbringen inklusive der eingereichten Beweismittel zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangte. Insofern der Beschwerdeführer sodann rügt, die eigentliche Begründung des SEM bestehe aus lediglich zwei «offensichtlich absurden» Argumenten

und sei nicht nachvollziehbar, beschlägt dies ebenfalls die Frage nach der materiellen Richtigkeit dieser Argumente, welche nachfolgend zu beurteilt werden wird. In formeller Hinsicht erscheint die Begründung des SEM zwar durchaus knapp – dennoch ist vorliegend hinreichend nachvollziehbar, von welchen Überlegungen es sich leiten liess, sodass eine differenzierte inhaltliche Anfechtung der Verfügung möglich war. Was die Rüge hinsichtlich der Nichtwürdigung von Realkennzeichen betrifft ist diese zwar grundsätzlich zutreffend. Wie nachfolgend ausgeführt, schilderte er den relevanten Sachverhalt jedoch in wesentlichen Punkten als reine Geschehensabläufe eben gerade ohne diese speziellen Realkennzeichen und mit wenig persönlichen Bezug (vgl. E. 6.2). Eine Verletzung der Begründungspflicht seitens der Vorinstanz ist zu verneinen.

E-6438/2019 Seite 10

E. 3.7

Weiter moniert der Beschwerdeführer, das SEM hätte zwingend abklären müssen, ob die psychischen Probleme im Zusammenhang mit den Asylgründen stünden, zumal er bei der Schilderung der erlittenen Folter äusserst stark reagiert habe. Es hätten an der Anhörung zudem mehr Pausen gemacht werden müssen. Der Beschwerdeführer leidet gemäss den aktenkundigen Arztberichten unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS; ICD [International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems]-10 F43.1) und unter einer rezidivierend depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10 F33.1). Er befinde sich seit dem (...) 2017 in engmaschiger psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung (vgl. Arzt schreiben vom (...) Juli 2018 sowie Arzteugnis vom (...) September 2018 [recte: 2017], A27 und A32; aktuellere Arztberichte liegen bis dato nicht vor). Das Bundesverwaltungsgericht hielt jedoch bereits in BVGE 2015/11 – unter Hinweis auf medizinische Fachliteratur – fest, dass entsprechende psychische Probleme für sich allein keinen Beweis für eine behauptete Misshandlung darstellten (vgl. a.a.O. E. 7.2.1 f. m.w.H.). Es ist daher nicht möglich, von den Symptomen des Beschwerdeführers auf die Richtigkeit der von ihm vorgebrachten Asylgründe zu schliessen, weshalb sich entsprechende Abklärungen erübrigen. Seinen psychischen Problemen ist allerdings bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe Rechnung zu tragen (vgl. nachfolgend E. 6.2.2). Aus dem Anhörungsprotokoll geht sodann hervor, dass am Anfang des Gesprächs kurz über das psychische Befinden des Beschwerdeführers gesprochen und darauf hingewiesen wurde, dass man bei Bedarf jederzeit eine Pause einlegen könne (vgl. A30 F4-10). Im Rahmen der mit drei Stunden und 55 Minuten (reine Befragungszeit inkl. Rückübersetzung) keineswegs zu lange dauernden Anhörung wurden zwei Pausen à insgesamt 30 Minuten eingelegt, wobei der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt das Bedürfnis für eine zusätzliche Pause bekundete. Das SEM hielt hierzu in der Vernehmlassung daher zu Recht fest, dass seinem psychischen Zustand während der Anhörung Rechnung getragen worden sei.

E. 3.8

Schliesslich sei die Behauptung des SEM aktenwidrig, dass er den kurdischen Ladenbesitzer selber geschlagen und ausgeraubt hätte. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer selber nie aussagte, den Ladenbesitzer persönlich geschlagen zu haben. In der Verfügung schreibt das SEM, es widerspreche jeglicher Logik und der allgemeinen Erfahrung,

E-6438/2019 Seite 11 dass der Ladenbesitzer ihm geholfen habe, «obwohl er mindestens vier Mal [vom Beschwerdeführer und] den Dare Furat Leuten geschlagen und ausgeraubt worden» sei. Bei der gewählten Formulierung des SEM handelt es sich allenfalls um eine Ungenauigkeit, das eigentliche Argument wird dadurch aber nicht geschmälert, zumal der Beschwerdeführer für Aussen- stehende wohl ohne weiteres als Mitglied der Dare Furat wahrgenommen wurde, auch wenn er sich nicht selbst aktiv an den schädigenden Handlungen beteiligt habe. Es liegt daher in dieser Hinsicht weder eine unrichtige noch eine unvollständige Sachverhaltserstellung seitens der Vorinstanz vor.

E. 3.9

Die formellen Rügen erweisen sich demnach insgesamt als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus diesen Gründen aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Hauptbegehren des Beschwerdeführers ist somit abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E-6438/2019 Seite 12

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Nach Ansicht der Vorinstanz vermochten die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen (Entführung durch die Dare Furat) noch denjenigen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft (Furcht vor zukünftiger Rekrutierung in den Militärdienst) zu genügen. Es sei nicht nachvollziehbar,

weshalb die Dare Furat-Mitglieder – welche gemäss seinen Angaben gegen die YPG gekämpft hatten – bei seiner Verhaftung in F. _____ kurdische Kleider hätten tragen sollen. Weiter habe er angegeben, bei Aktionen mit den Dare Furat-Leuten unter deren Beobachtung gestanden zu sein. Es widerspreche dabei jeglicher Logik und der allgemeinen Erfahrung, wie er während dieser Aktionen den Kontakt zum Ladenbesitzer hergestellt haben wolle und weshalb dieser ihm, obwohl er mindestens vier Mal von ihm und den Dare Furat Leuten geschlagen und ausgeraubt worden sei, zur Flucht verholfen haben solle. Die eingereichten Beweismittel könnten die Zweifel an den Vorbringen nicht beseitigen. Sodann habe er hinsichtlich des Militärdienstes angegeben, für diesen weder gemustert noch offiziell vorgeladen noch gesucht worden zu sein. Er habe kein Militärbüchlein erhalten und Angst davor, in den Militärdienst eingezogen zu werden. Für die Annahme einer begründeten Furcht vor einer zukünftigen Rekrutierung reiche es nicht aus, dass eine Person im dienstfähigen Alter sei und befürchte, irgendwann ausgehoben zu werden. Angesichts seines Alters könne nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einem Verbleib in Syrien militärisch ausgehoben worden wäre. Er habe Syrien jedoch am (...) 2016 verlassen und sich damit der Erfassung durch die Militärbehörden entzogen. Folglich seien die syrischen Behörden bis zu seiner Ausreise nicht mit ihm in Kontakt getreten, um ihn zum Militärdienst einzuberufen. Demnach sei seine Furcht vor einer zukünftigen Rekrutierung als nicht begründet einzustufen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer machte im Asylpunkt im Wesentlichen geltend, ihm drohe nebst seinen eigenen Asylgründen aufgrund seiner Schwester, welcher in der Schweiz Asyl gewährt worden sei, in Syrien eine Reflexver-

E-6438/2019 Seite 13 folgung. An der Anhörung habe er die Verfolgung seiner Familie ausdrücklich als Fluchtgrund genannt. Er sei zeitlich vor seiner Schwester aus Syrien geflohen, weshalb er aufgrund «objektiver Nachfluchtgründe» die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Seine Aussagen seien substantiiert und enthielten zahlreiche Realkennzeichen. Die Argumente des SEM, wonach es unlogisch sei, dass die Dare Furat Leute kurdische Kleider getragen hätten und er trotz Beobachtung Kontakt mit dem Ladenbesitzer herstellen können, seien nicht nachvollziehbar. Es handle sich dabei um ein unlogisches Verhalten Dritter, welches ihm nicht angelastet werden könne. Die Behauptung des SEM, wonach er selber den Ladenbesitzer geschlagen und ausgeraubt haben soll, sei aktenwidrig. Unter den gegebenen Umständen sei es sodann eher unlogisch, wenn jemand nicht geholfen hätte. Die Invasion der türkischen Armee und der dschihadistischen Milizen sei sodann ebenfalls asylrelevant. Für den Fall, dass Vorfluchtgründe verneint würden, wäre zwingend die Flüchtlingseigenschaft im heutigen Zeitpunkt festzustellen: Er habe die Schwelle der Exponiertheit und der asylrelevanten Gefährdung längst überschritten, weshalb bei einer Rückführung nach Syrien von einer asylrelevanten Gefährdung ausgegangen werden müsse.

E. 5.3

In der Vernehmlassung hielt die Vorinstanz in materieller Hinsicht fest, dass der Schwester des Beschwerdeführers aufgrund ihrer «Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Ehrenmord)» Asyl gewährt worden sei. Es sei nicht davon auszugehen, dass er das Land aus denselben Gründen wie seine Schwester verlassen habe, weshalb keine Reflexverfolgung vorliege. Die geltend gemachte Invasion der türkischen Armee sowie der

dschihadistischen Milizen im Rojava-Gebiet sei bereits unter dem Aspekt der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt worden. So- dann sei merkwürdig, dass es auf der Rückfahrt von D._____ plötzlich eine von den Dare Furat kontrollierte Strassensperre gegeben haben solle, nachdem es diese am Vortag noch nicht gegeben habe. Entgegen der Be- schwerdeausführungen habe er sodann davon gesprochen, dass er nach dem vierten Mal, als «sie» – gemeint sei die ganze Gruppe inklusive den Beschwerdeführer – zum Ladenbesitzer gegangen seien, er diesen um Hilfe gebeten habe. Schliesslich gehe aus der Beschwerde nicht hervor, weshalb und wie er die Schwelle der Exponiertheit und der asylrelevanten Gefährdung überschritten haben solle.

E. 5.4

In seiner Replik monierte der Beschwerdeführer, dass sich die Vor- instanz in der Vernehmlassung auf die zeilenlange Wiedergabe seiner Aus- führungen beschränke und es unterlassen habe, eine konkrete Argumen- tation zu entwickeln. Seiner Schwester sei Asyl gewährt worden. Es gehe

E-6438/2019 Seite 14 daher nicht an, dass das SEM in der Vernehmlassung den Eindruck erwe- cken wolle, sie sei gar nicht asylrelevant verfolgt gewesen. Zusätzlich zu seinen eigenen Asylgründen drohe ihm eine asylrelevante Reflexverfol- gung, weshalb ihm Asyl zu gewähren sei. Die Verfolgung durch den Cousin und dessen Familie habe sich nach der Ausreise massiv zugespitzt. Hin- sichtlich der Strassensperre begehe das SEM erneut den Fehler, das an- geblich unlogische Verhalten Dritter dem Beschwerdeführer anzulasten – dies sei willkürlich. Solche Strassensperren müssten eben gerade flexibel sein, um das Überraschungsmoment auszunutzen. Es sei schlicht absurd zu behaupten, es sei zu erwarten, dass eine feste Barrikade hätte errichtet werden sollen. Hinsichtlich des Überfalls auf den Ladenbesitzer unterlasse es das SEM, konkrete Aktenstellen anzugeben, und verweise lediglich auf eine ganze Seite. Tatsache sei, dass er an der Anhörung gar nicht gesagt habe, er habe den Ladenbesitzer selber überfallen. Er habe dies an der Anhörung so formuliert, dass offensichtlich nur die Dare Furat Leute am Überfall auf den Ladenbesitzer beteiligt gewesen seien. Es sei absurd, dass das SEM an der aktenwidrigen Argumentation festhalte.

E. 6.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Ge- gensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durch- aus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Entschei- dend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sach- verhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanzi- iertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller beziehungsweise die Gesuchstellerin sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BSGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6.2

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Ansicht, wonach die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft seien, zu bestätigen ist.

E. 6.2.1

Wie von der Vorinstanz zunächst angeführt, bestehen Unstimmigkeiten hinsichtlich der angeblichen Verhaftung durch die Dare Furat und der

E-6438/2019 Seite 15 Flucht des Beschwerdeführers mit der Hilfe eines kurdischen Ladenbesitzers. Die entsprechenden Entgegnungen des Beschwerdeführers vermögen im Resultat nicht zu überzeugen und führen insbesondere unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgezeigten Aspekte, welche ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sprechen, nicht zu einer anderen Einschätzung. Seiner Erzählung mangelt es an der zu erwartenden Substanz, sie bleibt grösstenteils oberflächlich und ist mit der allgemeinen Logik des Handelns an mehreren Stellen nicht vereinbar beziehungsweise nicht nachvollziehbar. So schilderte der Beschwerdeführer die Verhaftung durch die Dare Furat ohne Details oder die Wiedergabe von Emotionen. Sie hätten einfach aussteigen müssen, seien dann geschlagen worden und er habe dann nichts mehr mitbekommen, da ihm die Augen verbunden worden seien (vgl. A30 F82; vgl. auch F94: «Ich wurde geschlagen. Später, als ich wach war, machte mir hier [GS zeigt auf seinen Nacken] weh. Deshalb weiss ich, dass ich hier an dieser Stelle geschlagen wurde. Ich konnte nichts sehen.»). Dabei wäre jedoch auch zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer beispielsweise Gesprächsinhalte, sonstige Sinneseindrücke oder Gedanken hinsichtlich dieses bedeutenden Erlebnisses schildert, zumal er auf Nachfrage angab, die Sprache der Dare Furat (Arabisch) zu verstehen, und ihren Akzent gar präzise einer Ortschaft (Hasaka) zuordnen konnte (vgl. A30 F89-92). Nach einer Beschreibung der Dare Furat gefragt, antwortete er im Wesentlichen lediglich, dass diese alle einen langen Bart gehabt hätten (vgl. A34 F88). Auch den Aussagen zur anschliessenden Haft, Befragung und Misshandlung – zunächst in E. _____, dann in einem anderen Lager der Dare Furat in der Türkei – fehlt es an Realkennzeichen. Die Schilderungen sind stereotyp und beschränken sich im Resultat – trotz wiederholter Nachfrage – auf die Aussage, täglich geschlagen worden zu sein (vgl. A30 F82, F99-107). Dabei gelang es dem Beschwerdeführer nicht, den Inhalt der Verhöre zu substantisieren. Stattdessen wiederholte er lediglich in allgemeiner Weise, sie hätten ihn immerzu nach den Amerikanern gefragt respektive hätten gesagt, er solle mit ihnen kommen (vgl. a.a.O.). Es ist schliesslich in keiner Weise nachvollziehbar, dass man den Beschwerdeführer – nachdem man ihn wochenlang misshandelt habe – ohne Weiteres freigelassen und ihn dann sogar noch trainiert und ihm eine Waffe gegeben habe (vgl. A30 F82, F100, F102, F108-111). Es ist weder ein konkreter Grund für die unvermittelte Freilassung ersichtlich, noch konnte er das anschliessende Training auch nur annähernd substanziiert beschreiben (vgl. a.a.O.). Sodann vermochte er weder seine Rolle

E-6438/2019 Seite 16 anlässlich der Begleitung der «Missionen» der Dare Furat noch das Gelingen seiner Flucht nachvollziehbar zu schildern. Es ist dem Beschwerdeführer zwar dahingehend zuzustimmen, dass er an der Anhörung nicht explizit ausführte, den Ladenbesitzer persönlich geschlagen zu haben. Als bewaffneter Begleiter der Dare Furat ist jedoch anzunehmen, dass er für Aussenstehende – wie den kurdischen Ladenbesitzer – auch als Mitglied der Gruppierung wahrgenommen werden musste, zumal er die Gruppe bereits mehrere Male bei Plünderungen begleitet habe. Vor diesem Hintergrund ist die sofortige und scheinbar bedenkenlose Bereitschaft des Ladenbesitzers, dem Beschwerdeführer zur

Flucht zu verhelfen, nicht nachvollziehbar. Weiter erstaunt, dass es im Rahmen seiner Flucht scheinbar zu keinerlei Komplikationen gekommen ist – der Ladenbesitzer habe einfach das Fenster im WC geöffnet und ihn danach zu sich nach Hause gefahren. Hierbei bleibt unklar, wie sich der Beschwerdeführer konkret von den Dare Furat habe entfernen und schliesslich zusammen mit dem Ladenbesitzer scheinbar gänzlich unbemerkt habe fliehen können, zumal er eigenen Aussagen zufolge immer unter ihrer Beobachtung gestanden sei (vgl. A30 F82, F100, F111). Er sagte zudem aus, er könne sich die Telefonnummer seiner Familie nicht merken, er habe die Nummer aber bei sich gehabt und so nach der Flucht seine Familie kontaktieren können (vgl. A30 F82). Es erscheint lebensfremd, dass er die ganze Zeit über – während der Entführung und den Folterungen und Misshandlungen an mehreren Standorten unter ständiger Beobachtung der Dare Furat – stets einen Zettel oder Ähnliches mit der Telefonnummer seiner Familie mit sich geführt habe und erfolgreich vor den Dare Furat habe verstecken können. Schliesslich spricht auch ein in seinen Ausführungen erkennbarer Strukturbruch gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Verglichen mit seinen übrigen Aussagen vermochte der Beschwerdeführer in seiner Antwort auf die Frage 82 seine gesamte Fluchtgeschichte über eine Seite lang und vereinzelt mit Realkennzeichen (direkte Rede, eingestehen von Wissenslücken) darzulegen. Doch auch hier ist festzustellen, dass sich seine Schilderungen im Wesentlichen auf die Aneinanderreihung von einfachen Handlungsabfolgen beschränken und dabei eine zu erwartende persönliche Sichtweise und jegliche Reflexion des Erlebten vermissen lassen. Es liegt damit der Schluss nahe, dass der Beschwerdeführer eine (ganz oder teilweise) konstruierte Fluchtgeschichte wiedergab.

E. 6.2.2

Hinsichtlich der als mögliche Erklärung für die substanzlosen Ausführungen auf Beschwerdeebene angeführten psychischen Probleme ist das Folgende anzumerken: Es ist anerkannt, dass sich gewisse psychische

E-6438/2019 Seite 17 Beschwerden (wie bspw. eine Traumatisierung) negativ auf das Aussageverhalten auswirken können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.2.3. S. 191 f.; 2003 Nr. 17 E. 4b S. 105 ff. m.w.H.). Der Beschwerdeführer leidet gemäss den aktenkundigen Arztberichten unter einer PTBS und unter einer rezidivierend depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (vgl. vorstehend E. 3.7). Er befinde sich seit dem (...) 2017 in engmaschiger psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung (vgl. Arzt schreiben vom (...) Juli 2018 sowie Arztzeugnis vom (...) September 2018 [recte: 2017], A27 und A32; aktuellere Arztberichte liegen bis dato nicht vor). Dies kann vorliegend jedoch nicht als Erklärung für die allgemein substanzarmen Ausführungen dienen, zumal er – wie aus seiner Antwort zur Frage 82 hervorgeht – durchaus in der Lage war, ausführlich zu erzählen. Es sind auch keine Hinweise darauf ersichtlich, dass er sich – abgesehen von den erwähnten psychischen Beeinträchtigungen – an den Anhörungen nicht frei und uneingeschränkt äussern können. Es kann angesichts der bestehenden Diagnosen zwar nicht ausgeschlossen werden, dass er in der Vergangenheit allenfalls eine traumatische Erfahrung gemacht hat. Diese Diagnosen sind jedoch per se nicht geeignet, die konkreten Umstände des traumabegründenden Erlebnisses zu belegen (vgl. hierzu BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f.).

E. 6.3

Im Weiteren ist auch der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu folgen, wonach ihm aufgrund der Asylgründe seiner Schwester in Syrien eine Reflexverfolgung drohe. In seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, dass der Schwester aufgrund ihrer «Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Ehrenmord)» – und demzufolge aus frauenspezifischen Fluchtgründen, was sich auch aus den Beizugsakten ergibt – Asyl gewährt wurde. Damit kann der Beschwerdeführer aus der Asylgewährung seiner Schwester nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht ausgeführt, inwiefern er – als junger Mann – im Falle einer hypothetischen Rückkehr nach Syrien befürchten müsste, aufgrund der Ereignisse um die Heirat seiner Schwester vom Onkel in asylrelevanter Weise – ohne Schutzmöglichkeiten – verfolgt zu werden.

E. 6.4

Soweit auf die erheblich veränderte Lage, insbesondere seit dem Einmarsch der türkischen Sicherheitskräfte und der verbündeten islamistischen Milizen in Nordsyrien, verwiesen wird, ist festzustellen, dass nicht davon auszugehen ist, sämtliche in Syrien und insbesondere in Nordsyrien verbliebenen Kurdinnen und Kurden hätten derzeit eine objektive Furcht

E-6438/2019 Seite 18 vor einer Verfolgung (vgl. Urteil des BVerG D-6431/2019 vom 16. März 2020 E. 5.2.3; E-937/2017 vom 16. Januar 2020 E. 6.3; D-5367/2019 vom 2. Dezember 2019 E. 6.4). Der allgemeinen, bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität und Dynamik der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz im Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers Rechnung getragen. Nachdem seine Vorfluchtgründe als unglaubhaft befunden wurden ist auch nicht ersichtlich, inwiefern er aufgrund dieser Ereignisse gezielt Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 6.5

Schliesslich führt weder eine illegale Ausreise aus Syrien noch das Stellen eines Asylgesuchs im Ausland zur Annahme, dass einer syrischen Person bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Zwar ist aufgrund der illegalen Ausreise und der längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass bei einer hypothetischen Wiedereinreise nach Syrien eine Befragung durch die heimatlichen Behörden stattfindet. Da der Beschwerdeführer – wie vorstehend ausgeführt – aber keine Vorverfolgung erlitten hat und nicht davon auszugehen ist, dass er vor dem Verlassen Syriens als regimEFEINDLICHE Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten ist, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass er als staatsgefÄHRLICH eingestuft wÜRD. Ferner ist auch nicht aktenkundig, dass er sich seit seiner Ausreise exilpolitisch betätigt hätte. Somit ist nicht davon auszugehen, er könnte nach einer (hypothetischen) Rückkehr als regimEFEINDLICHE Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten (vgl. Urteil des BVerG D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.3 [als Referenzurteil publiziert]; bestätigt beispielsweise im Urteil des BVerG E-2791/2019 vom 22. Juni 2020 E. 6.5).

E. 6.6

Nach dem Ausgeführten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung in Syrien darzutun. Das SEM hat demnach seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-6438/2019 Seite 19 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländer- rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht ange- ordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch mit Zwischenverfügung vom 17. Dezember 2019 das Gesuch um Gewäh- rung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6438/2019 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.